

# **BVGer E-4519/2021 vom 10. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4519\\_2021\\_d20210910](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4519_2021_d20210910)

FR: TAF E-4519/2021 du 10 septembre 2021

IT: TAF E-4519/2021 del 10 settembre 2021

## **Regeste**

Asylwiderruf | Asylwiderruf; Verfügung des SEM vom 10. September 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich – trotz der erfolgten Schriftenwechsel – um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und/oder das Asyl widerrufen, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Dieser Inhalt korrespondiert mit der Pflicht der asylsuchenden Person aus Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG, die Gründe für das Asylgesuch wahrheitsgetreu anzugeben. Die

Falschangabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen muss kausal für die Gewährung von Asyl oder die Anerkennung der Flüchtlings-

E-4519/2021 Seite 9 eigenschaft gewesen sein. Verschweigt eine Person beispielsweise wesentliche Tatsachen, die eine Asylunwürdigkeit begründen, ist aber die Flüchtlings- eigenschaft gemäss der Flüchtlingskonvention erfüllt, so kommt allein der Widerruf des Asyls, nicht aber die Aberkennung der Flüchtlings- eigenschaft in Betracht. Bei der Aberkennung der Flüchtlings- eigenschaft entfällt allerdings ohne Weiteres auch das Asyl (vgl. MARTINA CARONI ET AL., Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 346; CONSTANTIN HRUSCHKA, IN: SPE- SCHA ET AL., KOMMENTAR ZUM MIGRATIONSRECHT, 2015, S. 576 f.). Der Widerruf einer Asylgewährung gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG kommt somit grundsätzlich zum Zug, wenn die Voraussetzungen, die zur Asylgewährung geführt haben, bereits von Anfang an nicht bestanden. Die Anwendung dieser Widerrufsbestimmung ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen die Asylbehörden erst nach der Asylgewährung Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten, die zur Abweisung des Asyls geführt hätten, wären sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen. Diese Intention entspricht dem allgemeinen Prinzip des Verwaltungsrechts, dass eine gewährte Rechtsstellung widerrufen wird, falls sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorhanden waren und diese Rechtsstellung erschlichen worden war. Mit dem Terminus «erschleichen» weist der Gesetzgeber darauf hin, dass für einen Widerruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG eine versehentliche oder unbewusste Falschaussage nicht genügt; vielmehr bedarf es wissentlicher und willentlicher Falschangaben (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil des BVGer E-297/2016 vom 21. Februar 2017 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, sie hätte das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen, wenn im Entscheidungszeitpunkt bekannt gewesen wäre, dass er sudanesischer Staatsangehöriger sei, zumal sich seine Vorbringen ausschliesslich auf Eritrea und nicht auf den Sudan bezogen hätten. Dementsprechend wäre er nicht als Flüchtling anerkannt worden und das SEM hätte ihm kein Asyl gewährt. Angesichts der neu bekannt gewordenen Tatsachen sei erstellt, dass er im Zeitpunkt des Entscheids in seinem Heimatland keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Aufgrund der Eindeutigkeit der neuen Erkenntnisse sei auch nicht von versehentlichen oder unbewussten Falschangaben auszugehen. Ihm sei bereits im Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs bewusst gewesen, dass er im Sudan geboren worden sei, die sudanesischer Staatsbürgerschaft besitze und sich sudanesischer Identitätspapiere habe ausstellen lassen.

E-4519/2021 Seite 10 Anlässlich des rechtlichen Gehörs habe er sodann nicht bestritten, sudanesischer Staatsangehöriger zu sein, sondern einzig daran festgehalten, dass er eritreischer Staatsangehöriger sei und die Einreichung eritreischer Identitätspapiere von Verwandten in Aussicht gestellt. Betreffend die im rechtlichen Gehör vom Beschwerdeführer beantragte mündliche Stellungnahme hielt die Vorinstanz fest: Eine solche erübrige sich, da es ihm im Rahmen der beiden schriftlichen Stellungnahmen nicht möglich gewesen sei, wenigstens summarisch darzulegen, weshalb er eritreischer und nicht sudanesischer Staatsangehöriger sei. Auch das Abwarten einer Nachreichung von den von ihm in Aussicht gestellten Identitätspapieren seiner Verwandten aus Eritrea

erübrige sich, da er damit nicht den Beweis zu erbringen vermöge, dass er nicht sudanesischer Staatsangehöriger sei. Hinzu komme, dass der Beweiswert von Dokumenten aus Eritrea generell sehr tief anzusetzen sei, da diese leicht käuflich erworben oder sonst gefälscht werden könnten. Angesichts der Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Khartoum vor Ort im Sudan gelte seine sudanesishe Staatsangehörigkeit als erstellt, zumal Belege für die Eintragung in das dortige Geburtenregister sowie für die Ausstellung von Identitätspapieren vorliegen würden. Weiter hielt die Vorinstanz fest, es sei ohnehin sehr unwahrscheinlich, dass er die eritreische Staatsangehörigkeit besitze. Er spreche zwar die in Eritrea auch verbreitete Sprache Tigre, diese werde aber auch im Sudan gesprochen. Entsprechend könne alleine aufgrund seiner Sprachkenntnisse nicht auf eine eritreische Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Zudem habe er keinerlei Dokumente vorgelegt, die eine eritreische Staatsangehörigkeit belegen würden. Des Weiteren sei nicht davon auszugehen, dass er im Sudan flüchtlingsrechtlich relevant verfolgt werde. Er habe weder im Rahmen des Asylverfahrens noch anlässlich des rechtlichen Gehörs Asylgründe betreffend den Sudan vorgebracht. Überdies sei bereits durch seine Reise zwecks Heirat seiner Ehefrau in den Sudan davon auszugehen, dass keine Verfolgung seinerseits im Sudan bestehe. Nach dem Gesagten sei festzustellen, dass er seinen Flüchtlingsstatus durch wissentliche und willentliche Falschangaben oder auch durch unvollständige Angaben im Asylverfahren erschlichen habe. Entsprechend seien die Voraussetzung von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt und ihm sei die Flüchtlings-eigenschaft abzuerkennen und das Asyl werde widerrufen.

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer entgegnete darauf in seiner Beschwerdeschrift, er habe gegenüber den schweizerischen Behörden stets korrekte Angaben

E-4519/2021 Seite 11 zu seiner Person gemacht. Allerdings habe er sich beim vorletzten Aufenthalt im Sudan eine falsche Identität mit entsprechenden Ausweisen erstellen lassen. Dafür seien für ihn zwei Gründe ausschlaggebend gewesen: Der Hauptgrund sei die Tatsache gewesen, dass er während seines Aufenthalts im Sudan immer wieder schikaniert worden sei, wenn er sich mit seinem schweizerischen Reiseausweis ausgewiesen habe. Namentlich sei er an den Checkpoints jeweils zur Seite genommen worden und habe erst weiterreisen dürfen, wenn er ein Schmiergeld bezahlt habe. Der zweite Grund sei gewesen, dass er für die Miete einer Wohnung während seines Aufenthalts für sich und seine Ehefrau sudanesishe Dokumente habe vorlegen müssen. Namentlich habe er dazu einen Auszug aus dem sudanesischen ID-Register benötigt. Von Dritten habe er den Hinweis erhalten, dass er sich an einen Angestellten der Behörden in Khartoum wenden könne, der in der Lage sei, ihm eine falsche Identität zu beschaffen. Mit diesem Angebot habe er sich getroffen und gegen Bezahlung habe er dann zunächst einen Auszug aus dem ID-Register erhalten, lautend auf die falsche Identität. Weiter sei ihm mitgeteilt worden, dass er nun ordentlich registriert sei, auch eine Identitätskarte erhalte und diese bei Verlust oder Ablauf der Gültigkeit jeweils erneuern könne. Die ID sei dann aber erst nach seiner Rückkehr in die Schweiz seiner Ehefrau ausgehändigt worden. Während seines Aufenthalts im Sudan habe er sich lediglich mit dem Auszug aus dem ID-Register ausgewiesen. Von einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung wisse er nichts. Wahrscheinlich habe der bestochene Beamte dieses Dokument zusätzlich erstellen müssen, um seine falsche Identität errichten zu können. Weiter führte der Beschwerdeführer aus, die beigelegten Kopien der eritreischen Identitätskarten seines Grossvaters und seiner Eltern seien geeignet, mindestens

glaubhaft zu machen, dass er die schweizerischen Behörden nicht über seine Staatsangehörigkeit getäuscht habe. Aus zeitlichen Gründen sei sodann ausgeschlossen, dass er neben seiner eritreischen Staatsangehörigkeit auch noch die sudanesisch erworben haben könnte, da er als Minderjähriger aus Eritrea geflohen sei. Des Weiteren hielt er fest, es «liege auf der Hand», dass er zum Beleg seiner Ausführungen, wie er zu den sudanesischen Dokumenten gekommen sei, nachweisen müsse, dass es sich dabei um Fälschungen respektive eventuell zwar um echte Dokumente handle, die aber auf einer erkaufte Eintragung in den sudanesischen Registern beruhe. Eine entsprechende Anzeige sei bei den sudanesischen Zivilstandsbehörden eingereicht worden. Dabei sei ihm versprochen worden, dass ihm eine entsprechende Bestätigung

E-4519/2021 Seite 12 ausgestellt werde, wenn die Abklärungen ergeben sollten, dass seine Darstellung, wie er zu den sudanesischen Ausweisen gelangt sei, zutrefte.

### **E. 5.3**

In ihrer ersten Vernehmlassung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, es sei befremdlich, dass der Beschwerdeführer während des gesamten Asylverfahrens nicht in der Lage gewesen sei, seine eritreische Staatsangehörigkeit mit Dokumenten nachzuweisen, er nun aber im Rahmen des Asylwiderrufsverfahrens plötzlich entsprechende Schriftstücke vorlege. Allerdings lägen die beigebrachten Dokumente lediglich in Kopie vor, womit deren Beweiswert von vornherein tief anzusetzen sei, da sie viele Fälschungsmöglichkeiten offenliessen und leicht käuflich erwerbbar seien. Entsprechend seien die beigebrachten Dokumente ungeeignet, um seine Behauptung, er sei eritreischer Staatsangehöriger, in einem glaubhaften Licht erscheinen zu lassen. Betreffend die angeblich im Sudan erkaufte falsche Identität sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis anhin kein entsprechendes Dokument, das seine Anzeige bei den sudanesischen Behörden belegen würde, eingereicht habe. Die entsprechenden Handlungen seien somit nicht dokumentiert. Sodann seien die vorgebrachten Gründe, weshalb er sich eine Identität erkaufte haben solle, nicht stichhaltig. Eine Wohnung hätte auch von anderen Personen gemietet werden können und die Tatsache, dass er aufgrund seines Schweizer Ausweises mehrfach kontrolliert und zu Geldzahlungen gezwungen worden sei, rechtfertige auch kein solches Vorgehen. Insgesamt fielen die Ausführungen zur Erlangung der falschen Identität im Sudan ohnehin wenig substanziiert aus, sodass diese nicht geglaubt werden könnten. Insbesondere habe er sich auch nach der angeblichen Erlangung der falschen sudanesischen Identität weiterhin nicht mit einem rechtsgenügenden Identitätspapier ausweisen können. Es sei kaum denkbar, dass dieses Dokument vor Ort akzeptiert worden sei.

### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Replik nunmehr die Originaldokumente zu den Akten und verwies im Übrigen auf seine Ausführungen im Schreiben vom 8. Februar 2024 (vgl. vorhergehend Lit. Q).

### **E. 5.5**

In ihrer zweiten Vernehmlassung hielt die Vorinstanz ergänzend fest, die neu eingereichten Dokumente seien ungeeignet, den Nachweis der eritreischen Staatsangehörigkeit zu erbringen. Der Beweiswert bei Dokumenten aus Eritrea und dem Sudan sei generell sehr tief anzusetzen, da diese relativ leicht käuflich erworben werden könnten. Selbst die auf den Schreiben vorhandenen Stempel würden nicht für die Echtheit der

E-4519/2021 Seite 13 Dokumente bürge, da auch diese ohne Weiteres gefälscht sein könnten. Im Übrigen sei selbst bei Unterstellung der Echtheit der Dokumente nicht davon auszugehen, dass die Informationen auf den Dokumenten den Tatsachen entsprächen. Schliesslich liessen sich solche Dokumente gegen Bestechung bei den sudanesischen Behörden erwerben, was auch der Beschwerdeführer selbst einräume. Letztlich habe er gemäss seinen Ausführungen auf diese Weise einen Staatsangehörigkeitseintrag in die einschlägigen sudanesischen Register erwirkt. Ausserdem hielt die Vorinstanz fest, es gebe in den von der Schweizer Botschaft bei den sudanesischen Behörden erhältlich gemachten Dokumenten keinerlei Hinweise darauf, dass er die eritreische Staatsangehörigkeit besitze. Vielmehr werde in den Dokumenten nachgewiesen, dass sein Vater die sudanesishe Staatsangehörigkeit besitze.

### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer triplizierte dazu im Wesentlichen, hätte er sich die eingereichten Dokumente gegen Entgelt oder durch Bestechung ausstellen lassen, hätte er sich ein vorliegend benötigtes Dokument beschafft wie die Bestätigung über die Fälschung der sudanesischen Identitätspapiere respektive der Unrechtmässigkeit der Eintragung im Personenregister. Des Weiteren führte er aus, für seine Eintragung im Auszug aus dem sudanesischen Geburtenregister inklusive Angabe, dass auch sein Vater Sudanese sei, gebe es eine Erklärung. Gemäss sudanesischem Recht werde die sudanesishe Staatsangehörigkeit über die männliche Blutlinie weitergegeben. Er könne als Mann somit über die sudanesishe Nationalität verfügen, wenn er von einem sudanesischen Vater abstamme. Daher habe mit dem erkaufte Eintrag im Geburtenregister eingetragen werden müssen, dass sein Vater Sudanese sei.

### **E. 6.1**

Vorab hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer im gesamten Asylverfahren nicht im Stande war, seine behauptete eritreische Staatsangehörigkeit zu belegen. Trotz mehrmaliger Aufforderung seitens der Vorinstanz und unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG legte er diesbezüglich keinerlei Dokumente ins Recht (vgl. SEM-Akte A4/10 S. 5; A27/12 F34). Die Asylvorbringen des Beschwerdeführers bezogen sich sodann ausschliesslich auf Eritrea (vgl. SEM-Akte A4/10 S. 6 f.; A27/12 F20 f.). Betreffend den Sudan führte er einzig aus: Er habe Eritrea gemeinsam mit seiner Schwester verlassen und sei in den Sudan nach C.\_\_\_\_\_ geflohen. Dort hätten sie sich bei Verwandten aufgehalten (vgl. SEM-Akte A4/10 S. 8; A27/12 F19). Von dort aus sei er dann weiter in die Schweiz gereist, währenddem seine Schwester im

E-4519/2021 Seite 14 Sudan geblieben sei, wo sie auch heute noch lebe (vgl. SEM-Akte A4/10 S. 5; A27/12 F18). Nach Durchführung der BzP und der Anhörung anerkannte das SEM – von der Glaubhaftigkeit seiner eritreischen Herkunft ausgehend – den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Oktober 2015 in der Schweiz als Flüchtling an und gewährte ihm Asyl. Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG bezieht sich auf Fallkonstellationen, bei denen die Asylbehörden erst nach der Asylgewährung Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten haben, die zur Abweisung des Asyls geführt hätten, wären sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen. Dies ist vorliegend klar der Fall. Der Beschwerdeführer reichte erst im Dezember 2020 und damit erst nach Abschluss seines Asylverfahrens ein Gesuch um Familiennachzug seiner Ehefrau ein. Erst im Rahmen dieses

Gesuchs haben Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Khartoum ergeben, dass er nicht eritreischer, sondern sudanesischer Staatsangehöriger ist. Somit konnten sich erst aufgrund dieser Abklärungen Zweifel an der von ihm in seinem Asylverfahren geltend gemachten Staatsangehörigkeit ergeben. Es ist daher im Folgenden aufgrund der Akten respektive Aussagen und Stellungnahmen des Beschwerdeführers zu prüfen, ob seine ursprüngliche Angabe, er sei eritreischer Staatsangehöriger, zutreffend war.

### **E. 6.2**

Betreffend die erstmals auf Beschwerdeebene eingereichten Kopien der Identitätskarten seiner Eltern und seines Grossvaters ist festzuhalten, dass sich dem Bundesverwaltungsgericht nicht erschliesst, weshalb es dem Beschwerdeführer erst im vorliegenden Asylwiderrufsverfahren gelungen ist, seine geltend gemachte eritreische Staatsangehörigkeit durch die eingereichten Kopien der Identitätskarten zu stützen (vgl. vorhergehend E. 6.1). Er legt denn auch weder dar, weshalb er diese nicht bereits im Rahmen seines Asylgesuchs eingereicht hat beziehungsweise einreichen konnte, noch wie er nun plötzlich an diese Kopien gelangt sein will. Entgegen den beschwerdeweisen Ausführungen trägt dieser Umstand gerade nicht zur Glaubhaftmachung seiner eritreischen Staatsangehörigkeit bei, zumal die eingereichten Identitätskarten lediglich in Kopie vorliegen und – wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt – leicht käuflich erwerb- und fälschbar sind (vgl. Verfügung des SEM vom 10. September 2021 Ziff. II/2 S. 3; erste Vernehmlassung S. 2). Um Wiederholungen zu vermeiden ist diesbezüglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM vom 10. September 2021 Ziff. II/2; erste Vernehmlassung S. 2). Im Übrigen ist festzuhalten, dass die vorliegend eingereichten Kopien von Identitätspapieren seiner Verwandten aus Eritrea ohnehin nicht den Beweis zu erbringen vermögen, dass der Beschwerde-

E-4519/2021 Seite 15 führer eritreischer und nicht sudanesischer Staatsangehöriger ist (vgl. dazu nachfolgend E. 6.3 und 6.4). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bis heute keine Identitätspapiere im eigentlichen Sinne eingereicht hat (vgl. BVGE 2007/7), welche seine eigene eritreische Staatsbürgerschaft belegen würde.

### **E. 6.3**

Tatsache ist, dass betreffend den Beschwerdeführer eine sudanesisches Staatsangehörigkeitsbescheinigung Nr. (...) vom (...) Juli 20(...) ausgestellt in C.\_\_\_\_\_, ein Auszug aus dem sudanesischen ID-Register, ein Zivilregisterauszug mit der Identifikationsnummer (...), welchem sich entnehmen lässt, dass er in C.\_\_\_\_\_ geboren und seit Geburt sudanesischer Staatsangehöriger ist, eine sudanesisches Identitätskarte vom (...) Januar 20(...) und eine sudanesisches Staatsangehörigkeitsbescheinigung seines Vaters vorliegen. Der Beschwerdeführer bestreitet dies grundsätzlich nicht, sondern führte aus, er habe sich aufgrund von Schikanen und damit er im Sudan eine Wohnung habe mieten können, eine «falsche Identität» ausstellen lassen. Weiter hielt er fest, es «liege auf der Hand», dass er die Ausstellung seiner falschen sudanesischen Identität beweisen müsse. Er habe dazu eine entsprechende Anzeige eingereicht (vgl. Beschwerde S. 6). Im Verlauf des weiteren Verfahrens liess der Beschwerdeführer lediglich mitteilen, die fraglichen sudanesischen Dokumente könnten nicht länger gebraucht werden, da diese annulliert worden seien. Allerdings würden die sudanesischen Behörden ihm diesen Umstand nicht schriftlich bestätigen (vgl. BVGer-act. 8). Dokumente welche seine diesbezüglichen Vorbringen belegen könnten, reichte der Beschwerdeführer während des gesamten

Verfahrens keine ein. Insgesamt kommt das Bundesverwaltungsgericht daher zum Schluss, dass es sich dabei lediglich um Parteibehauptungen handelt. Der Beschwerdeführer hat sich die bestehenden sudanesischen Dokumente und die sich daraus für ihn ergebenden Folgen, nämlich, dass es sich bei ihm um einen sudanesischen Staatsangehörigen handelt, anrechnen zu lassen.

#### **E. 6.4**

Betreffend die weiteren im Verlauf des Verfahrens im Original eingereichten Dokumente des Beschwerdeführers (Eheurkunde, Geburtsurkunde der Tochter und gerichtliche Erlaubnis zur Eheschliessung nach islamischem Recht) ist festzuhalten, dass auch diese nicht geeignet sind, die eritreische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers zu belegen. Es ist allgemein bekannt, dass der Beweiswert sowohl bei Dokumenten aus Eritrea als auch aus dem Sudan – nicht zuletzt aufgrund der weit verbreiteten Korruption – sehr tief anzusetzen ist, da diese relativ leicht käuflich erwerbbar sind (vgl. Urteile des BVGer D-6310/2018 vom 13. Dezember 2019

E-4519/2021 Seite 16 E. 6.1.4 und D-6348/2016 vom 22. November 2018 E. 5.5; im Jahr 2023 lag Eritrea auf Rang 161 und der Sudan auf Rang 162 von 180 des Korruptionsindex von Transparency International, vgl. <https://www.transparency.org/en/countries/eritrea> und <https://www.transparency.org/en/countries/sudan>, abgerufen am 05.09.2024). Daran vermag auch der Umstand der Einreichung eines Originaldokuments inklusive Stempel nichts zu ändern, da auch dieses ohne Weiteres gefälscht respektive verfälscht sein kann (vgl. Urteil des BVGer D-4125/2017 vom 3. September 2018 E. 5.4). Vorliegend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die auf Beschwerdeebene im Original eingereichte Eheurkunde (vgl. BVGer-act. 8 und 19) nicht mit der im Gesuch um Familiennachzug eingereichten Eheurkunde übereinstimmt (vgl. Akten Familiennachzugsgesuch zweiter Teil S. 60), wohingegen die diesbezügliche primär eingereichte Übersetzung (vgl. BVGer-act. 8) derjenigen aus dem Gesuch um Familiennachzug (vgl. Akten Familiennachzugsgesuch zweiter Teil S. 61) entspricht. In diesem Zusammenhang ist weiter festzuhalten, dass die auf Beschwerdeebene eingereichten Übersetzungen der Eheurkunde voneinander abweichen, insbesondere sind die Namen des Beschwerdeführers sowie seiner Ehefrau jeweils unterschiedlich geschrieben (vgl. BVGer-act. 8 und 19). Im Übrigen ist auch die Schreibweise des Namens des Beschwerdeführers in sämtlichen auf Beschwerdeebene eingereichten Originaldokumenten unterschiedlich (vgl. BVGer-act. 19). Ob es sich vorliegend um Fälschungen handelt oder nicht kann jedoch offenbleiben, da diese selbst bei Echtheitsunterstellung nicht geeignet sind zu beweisen, dass der Beschwerdeführer nicht sudanesischer Staatsbürger ist beziehungsweise die eritreische Staatsbürgerschaft besitzt (vgl. vorhergehend E. 6.3). Im Übrigen ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die ausgestellten Dokumente aufgrund von Angaben des Beschwerdeführers selbst respektive seiner Ehefrau zustande kamen (vgl. SEM-Akte [...]2/13 S. 3; BVGer-act. 8), womit deren Authentizität ohnehin die Grundlage entzogen ist.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers zu Recht von Eritrea auf Sudan geändert hat und dass aus den Akten auch keine anderen Gründe ersichtlich sind, die in seinem Heimatstaat auf eine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG

schliessen lassen würden. Die in Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG statuierten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht gestützt darauf die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen hat.

E-4519/2021 Seite 17

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleitung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4519/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.